

Ergänzende Bedingungen der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (NAV)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern die NAV, abrufbar unter

www.estw.de

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer¹ unter Verwendung der von den ESTW hierzu zur Verfügung gestellten Formblätter schriftlich bei den ESTW zu beauftragen.
- 1.2 Die ESTW teilen dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die von den ESTW nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.
- 1.3 Mit Annahme des Anschlussangebotes wird auch der Netzanschlussvertrag geschlossen. Dies gilt ebenso als Auftrag an die ESTW zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzanschlussvertrag einschließlich Datenblatt ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 an die ESTW zurückzusenden.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz der ESTW angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er den ESTW in Textform nachzuweisen hat.
- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 2.3 Die Eigentumsgrenze bilden in der Regel die Abgangsklemmen der Anschluss- / Hausanschluss Sicherungen.
- 2.4 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschlusssicherung. Für eine durch Änderung des Netzanschlusses unter Umständen erforderlich werdende Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich, der somit grundsätzlich die anfallenden Änderungs- oder Erweiterungskosten an seiner Anlage zu tragen hat.
- 2.5 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, sind die ESTW berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den ESTW insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
 - b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. Baustromanschluss oder Kurzzeitanlüsse für Schausteller) an eine Entnahmestelle,
 - c) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.Die Kosten nach lit. a), b) und d) berechnen die ESTW nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. c) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Ein Standardanschluss liegt vor, wenn die tatsächlich verlegte Kabellänge auf Privatgrund ab Grundstücksgrenze bis zum Netzanschlusskasten nicht mehr als 10 Meter (auf volle Meter aufgerundet) beträgt.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwand, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z. B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), können die ESTW, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen. Die Pauschalsätze gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ nachfolgend kann Anschlussnehmer auch Auftraggeber sein

- 3.4 Bei Netzanschlüssen mit einer Länge über einem Standardanschluss (3.2) bzw. einer anderen als der oben genannten Ausführung, können die ESTW die Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand abrechnen. Dabei wird die tatsächlich verlegte Kabellänge berücksichtigt (auf volle Meter gerundet).
- 3.5 Sobald die ESTW Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen haben, werden sie den Anschlussnehmer hierüber informieren.
- 3.6 Der Kostenvoranschlag hat keine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§§ 6 und 9 NAV)

- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit den ESTW abzustimmen und in Textform festzuhalten.
- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben der ESTW erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederanfüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer den ESTW auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten können die ESTW Pauschalsätze festlegen.
- 4.4 Entstehen den ESTW durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer den ESTW zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NAV)

1. Für den Anschluss einer Anlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz der ESTW ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
3. Die Kosten gemäß Ziffer 2 werden leistungsanteilig auf die Netznutzer verteilt. Diejenigen Kostenanteile, die auf Anlagenreserven entfallen, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen vorgesehen sind, werden hierbei berücksichtigt. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Das Entgelt wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach Pauschalen gemäß den jeweils gültigen Preisblättern berechnet.
4. Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden mit 50 % bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.
5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich, über das was bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wurde, erhöht.
6. Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die ESTW für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den jeweils gültigen Preisblatt.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sowie die Setzung der Zähler erfolgt durch die ESTW. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) erfolgt durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.
- 1.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des von den ESTW hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks bei den ESTW zu beantragen.
- 1.4 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sowie für das Setzen der Zähler die im Preisblatt der ESTW veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch die Veranlassung des Anschlussnehmers erforderlich wurde.

- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. durch dessen beauftragtem Installateurunternehmen beantragte Zählersetzung aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so können die ESTW die Kosten für ihren vergeblichen Aufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber den ESTW können diese dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, können die ESTW auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt der ESTW nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse von den ESTW erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, können die ESTW die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Die ESTW sind berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen der ESTW vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den ESTW nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den ESTW in Rückstand ist oder eine von den ESTW über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten können die ESTW vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse bei den ESTW beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich der Netzanlage / Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen der ESTW festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite der ESTW abrufbar.

VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

1. Die von den ESTW nach ihrem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung der ESTW zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Anschlussnehmer bzw. der Zahlungspflichtige kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt den ESTW vorbehalten.
4. Für Mahnungen können die ESTW - neben Verzugszinsen und weitere Schäden der ESTW - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt der ESTW berechnen.

VIII. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite der ESTW in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite der ESTW veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen